

**Nikolaus Petersen: Rundfunkfreiheit und EG-Vertrag.
Die Einwirkungen des Europäischen Rechts auf die Ausgestaltung der
nationalen Rundfunkordnungen**

Baden-Baden, Hamburg: Nomos 1994 (Materialien zur interdisziplinären
Medienforschung, Bd. 25) 350 S., ISBN 3-7890-3543-2, DM 85,-

Den Hauptanstoß zur Deregulierung nationaler Fernsehordnungen in Europa gab die technologische Entwicklung des Satelliten- und Kabelfernsehens, das die Grenzlinien der noch souveränen Staaten im sich ökonomisch vereinigenden Europa nicht mehr akzeptierte. Zu den ordnungspolitischen und wirtschaftlichen Fragen, die dieser Prozeß aufwirft (vgl. **Medienwissenschaft** 2/95, 1/94, 2/91), gesellt sich ein verfassungs- und europarechtliches Problemfeld, in dem die vorliegende Hamburger Dissertation sich bewegt. Sie weist auf die heftigen Kontroversen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten über den unterschiedlichen Regelungsanspruch in Fragen der audiovisuellen Sendetätigkeit hin. Absicht der Untersuchung ist, zu klären, „welche Gestaltungsspielräume den Mitgliedstaaten im Bereich des Rundfunks unter dem Regime des Gemeinschaftsrechts (noch) eröffnet sind“ (S.24f). Grundlegende Unterscheidung muß nach Petersen die zwischen der ökonomischen Ausrichtung der früheren EWG (heute EU) und dem kulturellen Anspruch an die audiovisuellen Medien durch die einzelnen Mitgliedstaaten sein. Bis in die umstrittene EG-„Fernseh-Richtlinie“ von 1989 hinein versucht das Europäische Recht, alle grenzüberschreitenden, gewinnorientierten Aktivitäten zur Verwirklichung bestimmter Integrationsziele zu fördern, von denen der Rundfunk nicht ausgenommen ist. Gegen die europarechtliche Definition des Rundfunks und Fernsehens als einer Dienstleistung versuchte u.a. die BRD mit ihrem früheren föderalen und öffentlich-rechtlichen Gebührenrundfunk die besonderen kulturellen und informationellen Aufgaben

der elektronischen Medien in die juristische Argumentation einzuführen, was vor dem Europäischen Gerichtshof nicht verfiel. Vielmehr kann die „Anwendbarkeit der Dienstleistungsvorschriften des EG-Vertrages auf den Rundfunk [...] nicht mit der Begründung verneint werden, in einigen Mitgliedstaaten werde die Veranstaltung von Rundfunk als [...] ‘öffentliche Dienstleistung von wesentlicher Bedeutung und herausragendem Allgemeininteresse’ oder als ‘öffentliche Aufgabe’ verstanden und dementsprechend auch ausgestaltet“ (S.74). Mittlerweile hat ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1995 im Streit der Länder mit der Bundesregierung hinsichtlich des Fernsehens als Dienstleistung die europäische Sicht als „gefestigte Vertragsauslegung“ anerkannt.

Bereits bei der Diskussion der verschiedenen Inhalte des europäischen Beschränkungsverbots von Dienstleistungen und in der „Fernsehrichtlinie“ von 1989 verweist der Verfasser allerdings auf mehr oder minder explizit formulierte Freiräume, die zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten bei den einzelnen Mitgliedstaaten belassen. Während der Text von 1989 seine Begrenzung innerstaatlicher TV-Ordnungen auf ein „Mindestmaß zur Gewährleistung der Sendeverkehrsfreiheit“ (S.102) beschränke und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten „insbesondere für die Organisation des Rundfunks und den Inhalt der Rundfunkprogramme“ (S.104) nicht berühre, sucht Petersen im Gang seiner Analyse nach weiteren nationalen Regelungsspielräumen in der Verknüpfung der audiovisuellen Medien mit der Dienstleistungsfreiheit. Er findet sie in den Auslegungen der „öffentlichen Ordnung und Sicherheit“, soweit sie nicht diskriminierend sind, dem Immanenzvorbehalt, der besagt, daß Beschränkungen keine Diskriminierung darstellen, wenn sie für alle Personen und Unternehmen gelten, weiterhin in Bestimmungen des Allgemeininteresses und ihrer Verhältnismäßigkeit sowie in der Analyse der Rundfunkfreiheit. Letzterem Grundrecht ist der umfangreiche letzte Teil des Bandes gewidmet, in dem die Verfassungen von sieben Mitgliedstaaten und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes im Hinblick auf Art. 10 der Menschenrechtskonvention diskutiert werden, als deren Ergebnis Petersen festhält, daß „Art. 10 EMRK dem nationalen Rundfunkgesetzgeber den Erlaß von kommunikationsspezifischen Regelungen zur Sicherung des kulturellen und politischen Pluralismus“ (S.298) erlaubt, solange keine gemeinschaftsweiten Regelungen über das Grundrecht der Rundfunkfreiheit getroffen worden sind. Dies legt den Schluß nahe, daß gegenüber den internationalen Verflechtungen der Medienkonzerne die Politik weiterhin nur national agieren kann.

Markus Bauer (Marburg)